

Orientierungssätze

1. Zum Nachweis der studiengangspezifischen Eignung für einen konsekutiven Masterstudiengang kann eine Hochschule eine besondere Qualität des vorangegangenen Bachelorstudiengangs (Mindestabschlussnote) in einer Satzung festlegen.
2. Die Einräumung eines Satzungserlassermessens in Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG stärkt allein die Handlungsfreiheit der Hochschulen, lässt aber die in der Vorschrift umgesetzten Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz zum Bologna-Prozess, dass die Möglichkeit der weiteren beruflichen Qualifizierung in einem Masterstudiengang nur besonders geeignete Absolventen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses erhalten sollen, unberührt.
3. Das verfassungsrechtlich verbürgte Recht auf Zulassung zum Hochschulstudium nach Wahl wird nicht durch den Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden (Bachelor)Studiums „verbraucht“, sondern umfasst auch den Zugang einem weiteren (Master)Studium.
4. Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium (Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG) sind keine „objektive Berufszulassungsschranke“ im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 12 Abs. 1 GG, sondern eine auf die Qualifikation des Studienbewerbers gerichtete „subjektive Berufszulassungsschranke“, die durch das fachliche und wissenschaftliche Niveau des Masterstudiums, die Gewährleistung von dessen internationaler Reputation und die Sicherstellung des Studienerfolgs mit angemessenem zeitlichen und sächlichem Aufwand gerechtfertigt ist.
5. Es ist nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber mit der Einführung der gestuften Studiengangstruktur eine weitreichende organisatorische und inhaltliche Reform der Studiengänge mit der Folge einer stärkeren Differenzierung der Ausbildungsangebote im Hochschulbereich verbindet.
6. Der verfassungsrechtlich geschützte Anspruch der Bewerber auf Teilhabe und Zugang zum Studium innerhalb vorhandener und mit öffentlichen Mitteln geschaffener Kapazitäten setzt voraus, dass die subjektiven Zulassungsvoraussetzungen auf Bewerberseite erfüllt

sind.

7. Die Mindestnote „gut“ (= bis zu 2,50) wahrt jedenfalls den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wenn in den letzten Jahren durchschnittlich 60% der Absolventen des vorangegangenen Bachelorstudiengangs derselben Hochschule diese Mindestnote aufweisen.
8. Der Satzungsgeber darf generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen für den Masterzugang – hier eine Mindestnote – treffen, ohne dass er damit wegen eventueller Härten im Einzelfall gegen den Gleichheitssatz verstoßen würde.
9. Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Hochschule für den Masterzugang die Bachelorabschlussnote als am aussagekräftigsten ansieht und nicht auf Einzelnoten (z. B. Bachelorarbeit oder Noten in „Schlüsselqualifikationen“) abstellt.
10. Das Recht auf Bildung gem. Art. 2 Zusatzprotokoll zur EMRK steht einer gesetzlichen Regelung, dass neben dem Hochschulabschluss für ein Masterstudium weitere Zugangsvoraussetzungen gefordert werden können, nicht entgegen.

Hinweis:

In den Entscheidungsgründen werden anhand der Gesetzgebungsmaterialien die Entstehungsgeschichte und der Regelungszweck der Satzungsermächtigung in Art. 43 Abs 5. Satz 2 BayHSchG dargestellt.

Daraus, dass in der aktuellen Fassung von Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG den Hochschulen ein Satzungserlassermessen eingeräumt wird, können Studienbewerber nichts für sich herleiten. Das Masterstudium steht nur besonders geeigneten Absolventen offen.

Der Senat vertieft und verdeutlicht die bisher von ihm zu Zugangsregelungen im Masterbereich entwickelte Dogmatik. Insbesondere wird klargestellt, dass die Umsetzung des Bologna-Prozesses in Gestalt einer gestuften Studienstruktur nicht zu beanstanden ist.

Das Gericht bestätigt erneut den rechtlichen Maßstab für Eignungsanforderungen für das konsekutive Masterstudium (a. a. O. Rn. 31, Auslassungen vom Verfasser): „Zwar dürfen die Hochschulen auch für postgraduale Studiengänge den Zugang durch Eignungsanforderungen nicht uneingeschränkt begrenzen. So hat der Verwaltungsgerichtshof schon mehrfach entschieden, dass es mit dem Recht auf freie Wahl der Ausbildungsstätte nicht vereinbar ist, Studienbewerbern, bei denen die hinreichende Aussicht besteht, dass sie das Studium im Hinblick auf die Anforderungen des Studiengangs erfolgreich abschließen können, Studienplätze trotz vorhandener Ausbildungskapazitäten vorzuenthalten (...). Die Qualifikationsanforderungen, die die Hochschulen insoweit aufstellen dürfen, hängen deshalb von den spezifischen fachlichen Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs ab (...).“

Der Senat hat die Mindestnote „gut“ (= 2,50) ohne weiteres bereits deswegen als verhältnismäßig angesehen, weil in den letzten Jahren durchschnittlich über 60% der Bachelorabsolventen derselben Hochschule diese Hürde nehmen. Insofern wird die „Faustregel“ bestätigt, dass einerseits die Zugangshürde desto unproblematischer ist, je näher sie sich am durchschnittlichen Bachelorabsolventen orientiert, und andererseits desto höher zulasten der Hochschule die Anforderungen an die Rechtfertigung der Zugangshürde werden, je weiter sie vom durchschnittlichen Bachelorabsolventen noch oben abrückt.

Schließlich weist der Verwaltungsgerichtshof auf die ständige Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs hin, dass sich aus Art. 128 BV unmittelbar keine subjektiven Rechte ergeben.

7 CE 13.1084
M 3 E 12.5831

*Großes Staats-
wappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

*** *****

***** * * *****

_ ***** _

*****.

*****_*****_* *****

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesanwaltschaft Bayern,

Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Antragsgegner -

wegen

Zulassung zum Masterstudium Economics zum Wintersemester 2012/2013 an der Ludwig-Maximilians-Universität München (Antrag nach § 123 VwGO);

hier: Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 26. April 2013,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 7. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Häring,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Borgmann,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Schmeichel

ohne mündliche Verhandlung am **2. September 2013**
folgenden

Beschluss:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

III. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,-- Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes, ihm vorläufig die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Economics an der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2012/2013 zu ermöglichen.
- 2 Das Bayerische Verwaltungsgericht München hat den Antrag des Antragstellers mit Beschluss vom 26. April 2013 abgelehnt. Der Antragsteller erfülle die von der LMU durch Satzung festgelegte Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Economics nicht. Er habe den Abschluss im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre an der LMU nicht mit der geforderten Mindestabschlussnote „gut“ (= bis zu 2,50), sondern lediglich mit der Note 2,61 („befriedigend“) bestanden.
- 3 Mit der Beschwerde verfolgt der Antragsteller sein Rechtsschutzziel weiter. Er macht geltend, in seinem „Studienfortsetzungsgrundrecht“ und in seinem „Teilhabanspruch“ auf Studienabschluss nach Maßgabe des „Kapazitätserschöpfungsgebots“ verletzt zu sein. Der Bachelorabschluss sei in der Praxis kein „vollwertiger Abschluss“. Erst der Abschluss des Masterstudiengangs ermögliche die vom Antragsteller gewünschte Berufsaufnahme. Die von der LMU für den Masterstudiengang festgelegte Zugangsvoraussetzung einer Mindestabschlussnote „gut“ (= bis zu 2,50) im vorangegangenen Bachelorstudiengang sei unverhältnismäßig. Sie stelle eine un gerechtfertigte „objektive Berufszulassungsschranke“ dar, der es zudem an einer (dem Parlamentsvorbehalt unterliegenden) hinreichenden gesetzlichen Grundlage fehle. Der Antragsteller sei für den Masterstudiengang geeignet, was sich insbesondere aus der Bewertung seiner Bachelorarbeit mit der Note 2,0 und der Durchschnittsnote der Bewertungen seiner Bachelorarbeit und seiner „Schlüsselqualifikationen“ für den Masterstudiengang (Durchschnittsnote: 1,86) ergebe. Ihm werde zudem ein Studienplatz im Masterstudiengang vorenthalten, obwohl noch Ausbildungskapazität vorhanden sei. Die LMU habe es unterlassen, ihre Ausbildungskapazität für den Masterstudiengang zu benennen und die maßgeblichen Auswahlkriterien für die danach

(im Rahmen der Ausbildungskapazität) zuzulassenden Studienbewerber festzusetzen. Die streitgegenständliche Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang verstoße schließlich auch gegen das „Bildungsgrundrecht“ der Bayerischen Verfassung (Art. 128 BV) und das „Europarechtliche Bildungsgrundrecht“ (Art. 2 des Zusatzprotokolls zur EMRK). Wegen der Einzelheiten wird auf die Schriftsätze des Bevollmächtigten des Antragstellers vom 11. Juni 2013 und 29. August 2013 verwiesen.

- 4 Der Antragsgegner widersetzt sich der Beschwerde. Auf den Schriftsatz der Landes-anwaltschaft Bayern vom 1. August 2013 wird verwiesen.
- 5 Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichts-akten Bezug genommen.

II.

- 6 Die Beschwerde hat keinen Erfolg.
- 7 Das Beschwerdevorbringen, auf das sich die Prüfung des Senats beschränkt (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), begründet den geltend gemachten Anordnungsanspruch des Antragstellers nicht. Der Antragsteller erfüllt die von der LMU durch Satzung festge-legte Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Economics nicht, weil er den Abschluss im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre nicht mit der geforderten Mindestabschlussnote „gut“ (= bis zu 2,50), sondern lediglich mit der Note 2,61 (= „befriedigend“) bestanden hat. Der Senat folgt den Gründen des streitgegenständli-chen Beschlusses des Verwaltungsgerichts und nimmt hierauf Bezug (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Ergänzend ist im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen zu bemer-ken:
 - 8 1. Die streitgegenständliche Satzung der LMU über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Economics vom 1. Juni 2010, die sowohl in der Fassung der Än-derungssatzung vom 21. Dezember 2010 als auch in der Fassung der zweiten Ände-rungssatzung vom 17. Mai 2013 solchen Bewerbern die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Economics verweigert, die eine Mindestabschlussnote im voran-gegangenen Bachelorstudiengang (Volkswirtschaftslehre) von „gut“ (= bis zu 2,50) verfehlt haben (vgl. § 4 Abs. 2 der Satzung), ist vom Gericht nicht zu beanstanden.

- a) Die von der LMU für den Masterstudiengang festgelegte Zugangsvoraussetzung einer Mindestabschlussnote „gut“ (= bis zu 2,50) im vorangegangenen Bachelorstudiengang beruht auf einer hinreichenden normativen (gesetzlichen) Grundlage.
- 10 Die streitgegenständliche Satzungsregelung beruht auf Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 252). Danach können die Hochschulen durch Satzung weitere Zugangsvoraussetzungen (neben einem Hochschulabschluss) für den Zugang zu einem Masterstudiengang im Sinn des Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG (postgradualer Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens einem Jahr und höchstens zwei Jahren) festlegen, insbesondere den Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung. Ein solcher Nachweis studiengangspezifischer Eignung ist die vorliegend geforderte besondere Qualität des Abschlusses (Mindestabschlussnote) des vorangegangenen Bachelorstudiengangs.
- 11 aa) Der Gesetzgeber hatte in der Neufassung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 als Folge des Bologna-Prozesses mit dem Ziel der Errichtung eines Europäischen Hochschulraums die gestufte Studienstruktur (Bachelor- und Masterstudiengänge) gesetzlich „verankert“ und in der Begründung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung dazu ausgeführt (LT-Drs. 15/4396 S. 46):
- 12 *„Die Grundlage für die Einführung der gestuften Studienstruktur (Bachelor- und Masterstudiengänge) sind die „Zehn Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland“ der Kultusministerkonferenz vom 12. Juni 2003, auf deren Basis die Kultusministerkonferenz am 9./10. Oktober 2003 länderübergreifende Strukturvorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge beschlossen hat. Die Einführung der gestuften Studienstruktur ist ein wesentlicher Schritt zur Internationalisierung im Zusammenhang mit dem Bologna-Prozess und bietet die Chance, die Studienreform zu fördern.*
- 13 *Mit dem Gesetzentwurf werden Studiengänge, die zu einem Bachelor- und Masterabschluss führen, in das „Regelangebot“ der Hochschulen überführt. Wesentliches Merkmal der gestuften Studienstruktur sind Regelstudienzeiten zwischen mindestens drei und höchstens vier Jahren für den Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre für die folgende Masterausbildung. Insgesamt darf bei konsekutiven Studiengängen die Regelstudi-*

enzeit grundsätzlich höchstens fünf Jahre betragen. Die Möglichkeit der weiteren beruflichen Qualifizierung in einem Masterstudiengang sollen nur besonders geeignete Absolventen und Absolventinnen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses erhalten. Die Hochschulen werden deshalb verpflichtet, in ihren Satzungen zusätzliche Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme eines Masterstudiums festzulegen.“

- 14 Zu Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG, der die genannte gesetzliche Verpflichtung der Hochschulen normierte, hat die Begründung des Gesetzentwurfs ergänzend ausgeführt (LT-Drs. 15/4396 S. 59):
- 15 *„Der Gesetzentwurf geht entsprechend den Strukturvorgaben der KMK und der Zielsetzung, nur besonders qualifizierten Hochschulabsolventen eine weitere berufsqualifizierende Ausbildungsmöglichkeit zu eröffnen, davon aus, dass ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss für das Masterstudium nicht ausreicht, sondern zusätzliche Qualitätsanforderungen durch die Hochschulen festzulegen sind (z.B. die besondere Qualität des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses).“*
- 16 Zum Zweck des Nachweises der studiengangspezifischen Eignung des Studienbewerbers für die Aufnahme des gewünschten Masterstudiums kann damit – dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers entsprechend – die Hochschule auch eine Mindestabschlussnote des vorangegangenen Bachelorstudiengangs verlangen.
- 17 bb) Die zum 1. März 2011 in Kraft getretene Änderung des Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG, welche die Hochschulen nicht mehr verpflichtet, sondern nur noch ermächtigt, weitere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang durch Satzung festzulegen, ändert die Rechtslage vorliegend nicht zu Gunsten des Antragstellers. Die Begründung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung führt insoweit aus (LT-Drs. 16/6026 S. 2 und 14):
- 18 *„Die Zugangsvoraussetzungen zu einem Masterstudiengang werden flexibilisiert. Bisher ist gesetzlich vorgeschrieben, dass die Hochschulen den Zugang zum Masterstudium neben einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss von weiteren Zugangsvoraussetzungen abhängig machen müssen. Die ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK wurden nunmehr dahingehend geändert, dass die Hochschulen weitere Zugangsvoraussetzungen nicht mehr festlegen müssen. Das bayerische Hochschulrecht soll an diese Empfehlungen angeglichen werden, so dass die Hochschulen künftig nicht mehr verpflichtet sind, neben einem ersten Hoch-*

schulabschluss weitere Zugangsvoraussetzungen für ein Masterstudium festzulegen. Sie sollen aber weiterhin die Möglichkeit dazu haben.“

- 19 Die LMU ist durch die genannte Änderung des Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG somit nicht gehindert, ihre streitgegenständliche Satzungsregelung beizubehalten.
- 20 b) Die normative Befugnis der LMU, für den Masterstudiengang Economics neben dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss als weitere Zugangsvoraussetzung eine Mindestabschlussnote des vorangegangenen Bachelorstudiengangs zu fordern, greift zwar in das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) ein. Sie stellt jedoch weder eine ungerechtfertigte „objektive Berufszulassungsschranke“ dar noch verletzt sie den Antragsteller in einem „Studienfortsetzungsgrundrecht“ oder einem „Teilhabeanspruch“ auf Studienabschluss nach Maßgabe des „Kapazitätser schöpfungsgebots“. Sie ist nicht unverhältnismäßig und auch mit Art. 128 BV und Art. 2 des Zusatzprotokolls zur EMRK vereinbar.
- 21 aa) Aus Art. 12 Abs. 1 GG (in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG und dem Sozialstaatsgebot) folgt ein - durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes einschränkbares - Recht des die subjektiven Zulassungsvoraussetzungen erfüllenden Staatsbürgers auf Zulassung zum Hochschulstudium seiner Wahl (vgl. BVerfGE, E.v. 18.7.1972 – 1 BvL 32/70 u.a. – BVerfGE 33, 303). Dieser verfassungsrechtlich gewährleistete Anspruch auf Zulassung zum Studium der Wahl wird durch den Abschluss eines Erststudiums nicht „verbraucht“, weil das Grundrecht der freien Berufswahl - in einer auf Mobilität angelegten Arbeitswelt - auch einen Berufswechsel und damit auch die Ausbildung zu einem weiteren Beruf umfasst (vgl. BVerfG, B.v. 3.11.1982 - 1 BvR 900/78 u.a. – BVerfGE 62, 117).
- 22 bb) Bei der streitgegenständlichen Satzungsregelung der LMU handelt es sich entgegen der Annahme des Antragstellers allerdings schon deshalb nicht um eine ungerechtfertigte „objektive Berufszulassungsschranke“ im Sinn der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 12 Abs. 1 GG (Grundrecht der Berufsfreiheit), weil die für den Zugang zum Masterstudium geforderte Mindestabschlussnote des vorangegangenen Bachelorstudiengangs an die persönliche Eignung und Leistungsfähigkeit des Studienbewerbers anknüpft. Sie stellt somit eine die Freiheit der Berufswahl einschränkende „subjektive“ (vom Studienbewerber persönlich grundsätzlich erfüllbare) Bedingung des Berufszugangs dar, die zum Schutz besonders wichti-

ger Gemeinschaftsgüter unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erforderlich sein kann (BVerfG, E.v. 11.6.1958 – 1 BvR 596/56 – BVerfGE 7, 377).

- 23 Der Senat folgt im vorliegenden gerichtlichen Eilverfahren insoweit der Rechtsprechung anderer Obergerichte, wonach für den Zugang zum Masterstudium ohne Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 GG eine Mindestnote des Bachelorabschlusses gefordert werden darf, weil diese Eignungsvoraussetzung das für erforderlich erachtete hohe fachliche und wissenschaftliche Niveau des Masterstudiengangs und damit auch die internationale Reputation und Akzeptanz der Masterabschlüsse sicherstellen soll (vgl. OVG NW, B.v. 16.5.2013 – 13 B 307/13 – juris Rn. 3 ff.; B.v. 18.4.2012 – 13 B 52/12 – juris Rn. 7 ff.; OVG Saarl, B.v. 16.1.2012 – 2 B 409/11 – juris Rn. 18 ff.). Zudem lassen sich die mit dem Masterabschluss verfolgten Ausbildungsziele nur dann mit angemessenem zeitlichen und sächlichen Aufwand der Hochschule erreichen, wenn die Studierenden eine bestimmte Qualifikation für den Masterstudiengang mitbringen (OVG Saarl, B.v. 16.1.2012 – 2 B 409/11 – NVwZ-RR 2012, 235; BayVGh, B.v. 2.2.2012 – 7 CE 11.3019 – juris Rn. 16 ff.).
- 24 cc) Die von der LMU zum Zweck des Nachweises der studiengangsspezifischen Eignung des Studienbewerbers für die Aufnahme des gewünschten Masterstudiums als weitere Zugangsvoraussetzung (Eignungsvoraussetzung) geforderte Mindestabschlussnote des vorangegangenen Bachelorstudiengangs verletzt weder ein „Studienfortsetzungsgrundrecht“ noch einen „Teilhabeanspruch“ des Antragstellers auf Studienabschluss nach Maßgabe des „Kapazitätserschöpfungsgebots“.

- 25 (1) Nach der Konzeption des Gesetzgebers ist in dem neu eingeführten System einer gestuften Studienstruktur mit Bachelor- und Masterstudiengängen der Bachelorabschluss als erster berufsqualifizierender Abschluss der Regelabschluss eines Hochschulstudiums (vgl. Teil A 1. und 2. der ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen [Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 4.2.2010]). Mit dem Bachelorabschluss endet der (grundständige) Studiengang (Art. 56 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 BayHSchG). Zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen bietet die Hochschule postgraduale Studiengänge an, zu denen insbesondere auch Masterstudiengänge gehören (Art. 56 Abs. 3 Satz 2, Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG).
- 26 Zwar ist dem Antragsteller zuzugeben, dass der Bachelorabschluss an der Universität nicht dem bisherigen Diplom- oder Magisterabschluss der Universität entspricht. Denn nach der Konzeption des Gesetzgebers sollen Bachelorabschlüsse grundsätzlich (lediglich) dieselben Berechtigungen wie Diplomabschlüsse der Fachhochschulen verleihen (vgl. Nr. 8 der „Zehn Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland“ [Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.6.2003]). Auch wenn somit der Bachelorabschluss als „erster“ berufsqualifizierender Abschluss durch weitere berufsqualifizierende (Hochschul-)Abschlüsse ergänzt werden kann, um ein letztlich gewünschtes berufliches Betätigungsfeld zu erreichen, hindert dies den Gesetzgeber nicht, den Hochschulen die Möglichkeit einzuräumen, den Zugang zu weiteren berufsqualifizierenden (Hochschul-)Abschlüssen an besondere Eignungsvoraussetzungen der Studienbewerber zu knüpfen.
- 27 Denn nach der Vorstellung des Gesetzgebers verbindet sich mit der Einführung der gestuften Studienstruktur „eine weitreichende organisatorische und inhaltliche Reform der Studiengänge, die zu einer stärkeren Differenzierung der Ausbildungsangebote im Hochschulbereich führt. Gestufte Studiengänge eröffnen ein Studienangebot, das von Studienanfängern, Studierenden und bereits Berufstätigen flexibel entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen nach Qualifikation genutzt werden kann. Sie tragen damit zu kürzeren Studienzeiten, deutlich höheren Erfolgsquoten sowie zu einer nachhaltigen Verbesserung der Berufsqualifizierung und der Arbeitsmarktfähigkeit der Absolventen bei. Die neue Studienstruktur gewährleistet internationale Anschlussfähigkeit und damit Mobilität der Studierenden und internationale Attraktivität der deutschen Hochschulen“ (vgl. Vorwort zu den „Zehn Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland“ [Beschluss der Kultusministerkonferenz vom

12.6.2003]). Der Senat sieht gegenwärtig keinen Anlass, diese gesetzgeberische Vorstellung und die damit verbundene hochschulrechtliche Reform der Studiengänge in Zweifel zu ziehen.

- 28 (2) Der verfassungsrechtlich geschützte Anspruch der Studienbewerber auf Teilhabe und Zugang zum Studium innerhalb vorhandener und mit öffentlichen Mitteln geschaffener Kapazitäten vermag den vom Antragsteller geltend gemachten Anspruch auf Zugang zum Masterstudium schon deshalb nicht zu stützen, weil ein solcher Teilhabeanspruch voraussetzt, dass der Studienbewerber die subjektiven Zulassungsvoraussetzungen für das Studium erfüllt (vgl. BVerfGE, E.v. 18.7.1972 – 1 BvL 32/70 u.a. – BVerfGE 33, 303). Dies ist beim Antragsteller nicht der Fall.
- 29 Der Hinweis des Antragstellers auf die in Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 252), für postgraduale Studiengänge vorgesehenen Auswahlkriterien ist in diesem Zusammenhang unbehelflich, weil die Anwendung dieser Bestimmung voraussetzt, dass die Zahl der Bewerber für einen postgradualen Studiengang die Kapazitäten der Hochschule übersteigt (Art. 1 Abs. 2 BayHZG). Die LMU besitzt nach eigenen Angaben indes genügend Kapazitäten, um alle (die subjektiven Zulassungsvoraussetzungen erfüllenden) Studienbewerber im streitgegenständlichen Masterstudiengang ausbilden zu können. Unbeschadet dessen ist die LMU jedoch nach den maßgebenden Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes – wie oben ausgeführt – nicht daran gehindert, als weitere (subjektive) Zugangsvoraussetzung (Eignungsvoraussetzung) zum Masterstudiengang eine bestimmte Mindestabschlussnote des vorangegangenen Bachelorstudiengangs zu fordern.
- 30 (3) Entgegen der Annahme des Antragstellers ist die von der LMU vorliegend festgelegte Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang (keine schlechtere Mindestabschlussnote des Bachelorstudiengangs als „gut“) nicht unverhältnismäßig.
- 31 Zwar dürfen die Hochschulen auch für postgraduale Studiengänge den Zugang durch Eignungsanforderungen nicht uneingeschränkt begrenzen. So hat der Verwaltungsgerichtshof schon mehrfach entschieden, dass es mit dem Recht auf freie Wahl der Ausbildungsstätte nicht vereinbar ist, Studienbewerbern, bei denen die hinreichende Aussicht besteht, dass sie das Studium im Hinblick auf die Anforderungen des Studiengangs erfolgreich abschließen können, Studienplätze trotz vorhandener

Ausbildungskapazitäten vorzuenthalten (z.B. B.v. 2.2.2012 - 7 CE 11.3019 - a.a.O. Rn. 23). Die Qualifikationsanforderungen, die die Hochschulen insoweit aufstellen dürfen, hängen deshalb von den speziellen fachlichen Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs ab (OVG Berlin-Bbg, B.v. 22.2.2012 - OVG 5 S 18.11 - juris Rn. 5).

- 32 Gemessen daran ist jedoch die streitgegenständliche Eignungsvoraussetzung im Hinblick auf die Absolventen des an der LMU vorausgehenden Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre nicht zu beanstanden. Der Antragsgegner hat im Beschwerdeverfahren angegeben, dass in den letzten Jahren die überwiegende Mehrheit der Absolventen des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre an der LMU eine Abschlussnote von „gut“ (= bis zu 2,50) erreicht hat. Im Wintersemester 2009/2010 haben danach 82,35 % der Absolventen diese Abschlussnote erreicht. Im Sommersemester 2010 waren es 80,56 %, im Wintersemester 2010/2011 76,09 %, im Sommersemester 2011 67,27 %, im Wintersemester 2011/2012 74,03 %, im Sommersemester 2012 49,30 %, im Wintersemester 2012/2013 59,81 % und im Sommersemester 2013 61,90 %. Bewerber, deren Abschlussnote schlechter ist als „gut“ (= bis zu 2,50), liegen somit in einem Bereich, in dem in den letzten Jahren durchschnittlich über 60 % der Absolventen des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre an der LMU besser waren. Bei diesen Studienbewerbern ist deshalb nicht zu erwarten, dass sie den Anforderungen des Masterstudiengangs gerecht werden und hinreichende Aussicht haben, den Masterstudiengang mit angemessenem zeitlichen und sächlichen Aufwand seitens der Hochschule erfolgreich abzuschließen.
- 33 (4) Der Antragsteller ist auch nicht (ausnahmsweise) deshalb als geeignet anzusehen, weil er er das Erfordernis der Mindestabschlussnote von „gut“ (= bis zu 2,50) nur knapp verfehlt hat, seine Bachelorarbeit mit der Note 2,0 abgeschlossen hat und die Bewertungen seiner Bachelorarbeit und seiner „Schlüsselqualifikationen“ für den Masterstudiengang die Durchschnittsnote 1,86 ergeben.
- 34 Die streitgegenständliche Satzungsregelung enthält zwar eine pauschalierende Bestimmung (Notengrenze), die möglicherweise im Einzelfall zu Härten führt. Der Normgeber darf jedoch nach der ständigen Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen treffen, ohne wegen der damit unvermeidlich verbundenen Härten gegen den Gleichheitssatz zu verstoßen (vgl. z.B. BayVerfGH, E.v. 4.5.2007 – Vf. 9-VII-06 – VerfGH 60, 101/112 m.w.N.). Die vom Antragsteller in Bezug genommenen Einzelno-

ten (Bachelorarbeit und Einzelnoten von „Schlüsselqualifikationen“) sind im Übrigen – worauf der Antragsgegner zu Recht hinweist – nicht in gleicher Weise aussagekräftig wie die Bachelorabschlussnote, die insgesamt Aufschluss über die Eignung des Studienbewerbers für den Masterstudiengang gibt.

35 (5) Aus Art. 128 BV und Art. 2 des Zusatzprotokolls zur EMRK kann der Antragsteller schließlich keine weitergehenden Rechte herleiten.

36 Nach der ständigen Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs ergeben sich aus Art. 128 BV unmittelbar keine subjektiven Rechte (vgl. z.B. BayVerfGH, E.v. 4.5.2007 – Vf. 9-VII-06 – VerfGH 60, 101/119). Auch aus Art. 2 des Zusatzprotokolls zur EMRK („Recht auf Bildung“) lässt sich ersichtlich nicht herleiten, dass es dem Gesetzgeber untersagt wäre, für den Zugang zu einem Masterstudiengang neben einem Hochschulabschluss weitere Zugangsvoraussetzungen (Eignungsvoraussetzungen) zu verlangen.

37 2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Nr. 1.5 und Nr. 18.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327).

38 3. Diese Entscheidung ist unanfechtbar, § 152 Abs. 1 VwGO.

39 Häring

Dr. Borgmann

Schmeichel